



GALERIA

Nachhaltigkeitsrichtlinie

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der

GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH

Verfasser: VCM-Team	Bereich: Nachhaltigkeit	Version: 09/2023
-------------------------------	-----------------------------------	----------------------------

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Teilnehmer unserer Lieferketten	4
3	Geschäftsgrundsätze von GALERIA	5
4	Grundsätzliche Anforderungen zur Einhaltung unserer Nachhaltigkeitsrichtlinie (alle Zulieferer)	6
4.1	Soziale Anforderungen	7
4.1.1	amfori BSCI Verhaltenskodex und International ACCORD for Health & Safety	7
4.1.2	Sandstrahlverfahren	7
4.1.3	Baumwolle aus Usbekistan	7
4.1.4	Diamanten	7
4.1.5	Konfliktmaterialien	8
4.2	Umweltbezogene Anforderungen	8
4.2.1	Einsatz von gefährlichen Chemikalien	8
4.2.2	Holzprodukte	9
4.2.3	Nachhaltige Produkte	9
4.3	Tierwohlanforderungen	9
4.3.1	Pelze und Pelzbesätze	9
4.3.2	Angora	10
4.3.3	Schafwolle – Merino	10
4.3.4	Daunen und Federn	10
4.3.5	Leder von exotischen Tieren	10
5	Weitere Richtlinien	11
5.1	Sanktionen für Lieferanten am europäischen Markt	11
5.2	Zusätzliche Dokumentationsanforderungen	11
6	Social-Compliance-Standards für GALERIA-Eigenmarken	12
6.1	Die amfori Business Social Compliance Initiative (amfori BSCI)	12
6.2	Länderklassifizierungssystem	12
6.3	International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry	12
6.4	Unsere Nachhaltigkeitsrichtlinie	13
6.4.1	Offenlegung von Fabriken	13
6.4.2	Social-Compliance-Audits	13
6.4.2.1	amfori BSCI-Audits	13
6.4.2.2	Weitere akzeptierte Audit-Standards	14

6.4.2.3	Kontinuierliche Verbesserung	14
6.4.2.4	Zutrittsverweigerung und/oder Audit-Abbruch	15
6.4.2.5	Audit-Nachbereitung	15
7	GALERIA-Verhaltenskodex für Lieferanten	16
7.1	Geltungsbereich	16
7.2	Einhaltung der lokalen Gesetze und Vorschriften	16
7.3	amfori BSCI-Verhaltenskodex	16
7.4	Null-Toleranz-Verstöße	16
7.5	Transparenz.....	17
7.6	Unterauftragnehmer	18
7.7	Heimarbeit	18
8	Beschwerdemechanismus	18
8.1	Externer Beschwerdemechanismus von amfori	18
8.2	Direkte GALERIA-Beschwerdemeldekanäle	19

1 Vorwort

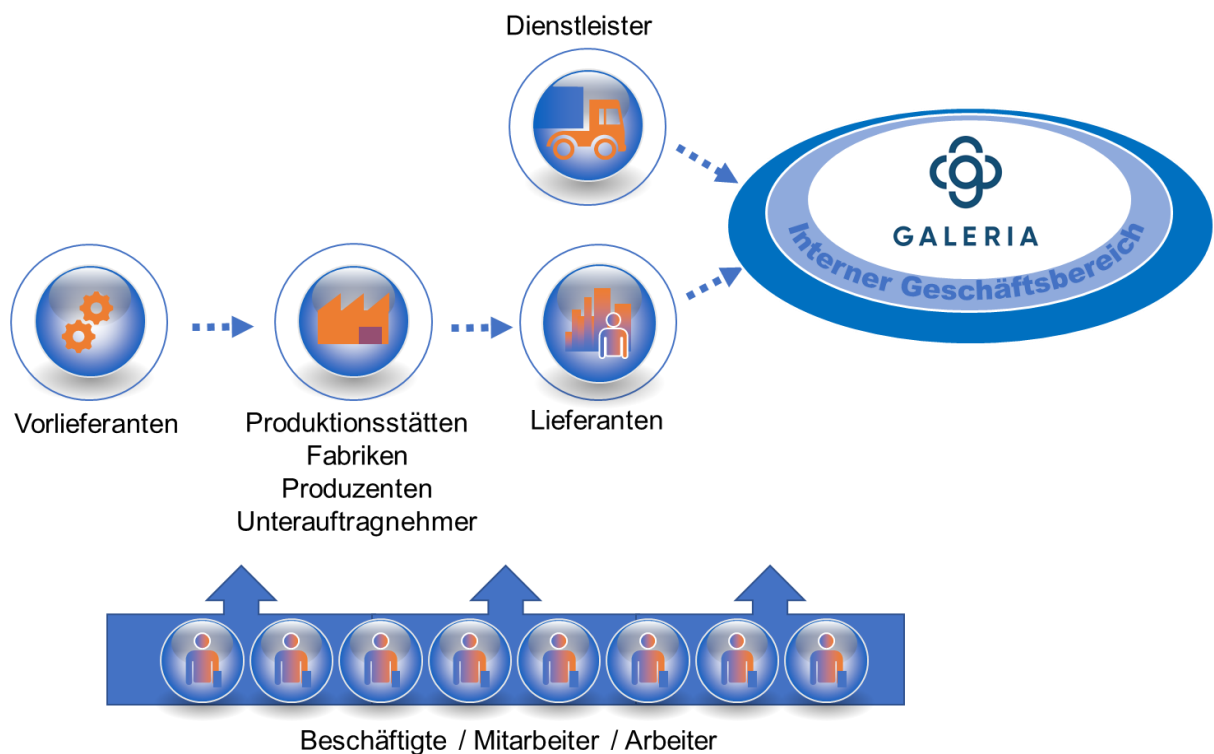
Herzlich willkommen zur GALERIA-Nachhaltigkeitsrichtlinie.

Diese Richtlinie erläutert unsere Vorgaben, Erwartungen und Prozesse im Zusammenhang mit sozialen, umweltbezogenen und Tierwohlanforderungen in unseren Lieferketten und ergänzt den Inhalt unserer Grundsatzerklärung, welche unter GALERIA.de zu finden ist.

Falls Sie Fragen zu unseren Nachhaltigkeitsrichtlinien oder -prozessen haben, wenden Sie sich bitte an vendor.compliance@galeria.de.

2 Teilnehmer unserer Lieferketten

Um unsere Sorgfaltspflichten in unseren Lieferketten in angemessener Art und Weise wahrzunehmen, betrachten wir die unterschiedlichen Lieferkettenteilnehmer gemäß nachfolgender Struktur:



3 Geschäftsgrundsätze von GALERIA

Wir haben eine besondere Sorgfaltspflicht, sowohl gegenüber unseren Mitarbeitern¹ als auch hinsichtlich der Einhaltung und Förderung von Sozialstandards entlang der gesamten Lieferkette unserer Produkte. Zudem spielen für immer mehr Kunden ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte eine entscheidende Rolle bei Kaufentscheidungen. Sie wollen wissen, wo unsere Waren herkommen und unter welchen Bedingungen sie hergestellt wurden.

Wir vertreten daher einen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz. Dieser umfasst die ökologische und soziale Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Wir bei GALERIA haben unsere Werte und Grundsätze in unseren Geschäftspraktiken verankert und stellen sicher, dass wir unser Geschäft auf ethische Weise führen.

Unsere Geschäftsgrundsätze sind die folgenden:

- Unterstützung und Gewährleistung des Schutzes der international anerkannten Menschenrechte;
- Unterstützung und Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte;
- Unterstützung eines vorausschauenden Ansatzes in Bezug auf Umweltherausforderungen und Förderung der Umweltverantwortung insgesamt;
- Unterstützung des Tierschutzes und Förderung von auf tierfreundlichere Weise produzierter Ware sowie
- Bekämpfung von Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Dabei beziehen wir uns auf folgende Richtlinien:

- Konventionen der International Labour Organisation (ILO)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen
- Prinzipien des UN Global Compact
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen
- Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
- International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry

Diese Geschäftsgrundsätze lenken unsere betrieblichen Richtlinien und Prozesse. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Grundsätze respektieren und sich daran halten. Um eine ethische Lieferkette wahren zu können, braucht es Vertrauen und Transparenz zwischen allen Beteiligten, einschließlich der Fabrikarbeiter, unserer Partner und unserer Kunden.

Um diese Umsetzung aktiv zu unterstützen, sind wir Mitglied bei amfori BSCI und dem International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry.

¹ Allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen wird lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

4 Grundsätzliche Anforderungen zur Einhaltung unserer Nachhaltigkeitsrichtlinie (alle Zulieferer)

Wir unterteilen unsere Nachhaltigkeitsanforderungen in drei Bereiche: Soziale und umweltbezogene Anforderungen sowie Tierwohlanforderungen.

Soziale Anforderungen:

- Produkte wurden unter Einhaltung des amfori BSCI-Verhaltenskodex hergestellt.
- Produkte aus Bangladesch und zukünftig weiteren Ländern im Rahmen des *International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry* werden in Fabriken mit geprüfter Gebäudesicherheit und Brandschutz produziert.
- Denim-Produkte werden nicht mit der Sandstrahltechnik behandelt.
- Produkte enthalten keine Baumwolle aus Usbekistan.
- Produkte enthalten keine Konfliktdiamanten.
- Produkte enthalten keine Konfliktminerale.

Umweltbezogene Anforderungen:

- Produkte wurden nicht unter Einsatz von gefährlichen Chemikalien produziert.
- Produkte aus Holz oder Papier, die unter die gesetzlichen Anforderungen der europäischen Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 fallen sowie Produkte, die mindestens 50 % Tropenholz enthalten, müssen nach dem Standard des Forest Stewardship Council® (FSC®) zertifiziert sein.
- Produkte mit Nachhaltigkeitsanspruch müssen über entsprechende Nachweise verfügen.

Tierwohlanforderungen:

- Abgesehen von Lammfell enthalten Produkte keine Pelze oder Pelzbesätze.
- Produkte enthalten keine Angorawolle.
- Produkte enthalten keine Merinowolle, wenn die Schafe der so genannten Mulesing-Methode unterzogen wurden.
- Produkte enthalten keine Daunen oder Federn, die aus Lebendrupf oder Stopfhaltung stammen. Daunenmäntel von Eigenmarken müssen nach dem Responsible Down Standard (RDS) zertifiziert sein.
- Produkte enthalten kein Leder, das von exotischen Tieren stammt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Schlange, Alligator, Krokodil und Eidechse.

4.1 Soziale Anforderungen

4.1.1 amfori BSCI Verhaltenskodex und International ACCORD for Health & Safety

amfori BSCI ist der von GALERIA bevorzugte Audit-Standard, der auf dem amfori BSCI Verhaltenskodex basiert. Fabriken aus Hochrisikoländern werden nach den amfori BSCI-Vorgaben oder vergleichbaren Standards (siehe Kapitel 6.4.2.2) geprüft und erhalten laufende Unterstützung zur Implementierung verbesserter Arbeitsbedingungen.

GALERIA erwartet, dass für Produktionen in Bangladesch eingesetzte Fabriken dem International ACCORD for Health & Safety in the Textile & Garment Industry unterliegen. Dies gilt auch für Länder, in welchen der ACCORD zukünftig implementiert wird.

4.1.2 Sandstrahlverfahren

Wenn das Sandstrahlverfahren in der Produktion von Textilien zum Einsatz kommt, um den so genannten „Used Look“ bei Denim-Artikeln zu erzielen, werden die Spezifikationen für die professionelle Ausführung oder die geeignete Schutzausrüstung häufig nicht eingehalten. Dies kann zu lebensbedrohlichen Erkrankungen von Arbeitern führen. Das Sandstrahlverfahren ist daher in der Produktion von Textilien nicht zulässig.

4.1.3 Baumwolle aus Usbekistan

Berichte von internationalen Organisationen weisen auf den fortgesetzten staatlich organisierten Einsatz von Kinder- und Zwangsarbeit auf Baumwollfeldern in Usbekistan hin. Von September bis November werden Kinder und junge Menschen gezwungen, auf den Feldern zu arbeiten, um die staatlich vorgegebenen Erntequoten zu erfüllen. Produkte aus usbekischer Baumwolle sind daher nicht zulässig. Eine Reihe bestehender Standards sorgt dafür, dass die Produkte diesen Anforderungen entsprechen. Dabei handelt es sich um die folgenden Standards:

- Better Cotton Initiative (BCI)
- Cotton made in Africa (CmiA)
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- Organic Content Standard (OCS)

Ein Produkt, das gemäß einem dieser Standards gekennzeichnet und zertifiziert wurde, wird von GALERIA ohne weiteren Nachweis als konform mit den Anforderungen betrachtet. Falls der Lieferant Nachweise für andere Initiativen und Standards vorlegen kann, die Baumwolle aus Usbekistan in der Textil-Lieferkette ausschließen, überprüft GALERIA diese und überzeugt sich von der Einhaltung der hierin formulierten Anforderungen.

4.1.4 Diamanten

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte keine Konfliktdiamanten (so genannte Blutdiamanten) enthalten. Diamanten, die in Übereinstimmung mit dem Kimberley Process Certification Scheme zertifiziert wurden, werden von GALERIA ohne weiteren Nachweis als konform mit den Anforderungen betrachtet. Der Lieferant verpflichtet sich, GALERIA auf Aufforderung das Land zu nennen, aus dem die Diamanten stammen.

4.1.5 Konfliktmaterialien

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte ausschließlich Mineralien und Metalle von verantwortungsbewussten und konfliktfreien Quellen enthalten. Zu den potenziellen Konfliktmaterialien gehören z. B. Gold, Zinn, Wolfram oder Tantal. Fairtrade-zertifizierter Goldschmuck wird von GALERIA ohne weiteren Nachweis als konform mit den Anforderungen betrachtet.

4.2 Umweltbezogene Anforderungen

4.2.1 Einsatz von gefährlichen Chemikalien

GALERIA hat sich das Ziel gesetzt, den Einsatz beziehungsweise die Auswirkungen von Chemikalien bei den Eigenmarken zu minimieren, um Menschen, Tiere und Umwelt so wenig wie möglich zu schädigen. Insbesondere bei der Textilherstellung haben die so genannten Nassverfahren des Färbens und Veredelns die potenziell größte kritische Auswirkung. Lieferanten von Eigenmarken-Produkten sind daher verpflichtet, die Anforderungen an die Vorstufen weiterzugeben und zu prüfen, ob die Anforderungen eingehalten werden und GALERIA entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Fabriken, in denen entsprechende Verfahren ausgeführt werden, müssen über ein Managementsystem und Qualifizierungen der Mitarbeiter verfügen, so dass die Einhaltung der Anforderungen möglich ist. Sie müssen die Einspeisung von Rohstoffen, Chemikalien, Strom und Wasser sowie die Ausgabe von Produkten, Abwasser, Abluft, Schlamm und Abfällen überwachen und dokumentieren.

a. Verbotene Stoffe

In allen Verarbeitungsphasen innerhalb der Lieferkette wird die Verwendung von folgenden Stoffen – auch in Rezepturen für Eigenmarken-Produkte von GALERIA – ausgeschlossen:

- Hoch besorgniserregende Stoffe in Bezug auf die Eintragung in die ECHA-Kandidatenliste
- Endokrine Disruptoren
- Beschränkte Klassen chemischer Stoffe gemäß der Zero Discharge of Hazardous Chemicals Business Initiative (ZDHC)

b. Beschränkte Stoffe

Darüber hinaus hat GALERIA Obergrenzen für Substanzen in Produkten in den Qualitätsrichtlinien festgelegt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Diese Anforderungen sind ebenfalls zu erfüllen.

c. Allgemein anerkannte Standards

Eine Reihe bestehender Standards sorgt dafür, dass die zertifizierten Fabriken die aufgeführten Anforderungen in Bezug auf den Umgang mit Chemikalien erfüllen. Dabei handelt es sich um die folgenden Standards:

- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST
- Bluesign®
- OEKO-TEX® MADE IN GREEN

Ein Produkt, das gemäß einem dieser Standards gekennzeichnet und zertifiziert wurde, wird von GALERIA ohne weiteren Nachweis als konform mit den Anforderungen an den Umgang mit Chemikalien betrachtet. Falls die Fabrik bereits mit einem ZDHC-Mitglied zusammenarbeitet und bereits eine Risikobeurteilung durchlaufen hat, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Anforderungen gelten dann ohne weitere Mitteilung als erfüllt. Eine OEKO-TEX® STeP-Zertifizierung der Fabrik wird ebenfalls akzeptiert.

4.2.2 Holzprodukte

Produkte aus Holz oder Papier, die unter die gesetzlichen Anforderungen der europäischen Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 fallen sowie Produkte, die mindestens 50 % Tropenholz enthalten, müssen nach dem Standard des Forest Stewardship Council® (FSC®) zertifiziert sein. Tropische Holzarten sind z. B. Grenadill, Zebrano, Sapelli, Makoré, Niangon, Bubinga oder Eukalyptus. Für Produkte, die aus mindestens 50 % Holz bestehen und nicht FSC®-zertifiziert sind, hat der Lieferant auf Aufforderung einen Nachweis vorzulegen, dass es sich nicht um tropisches Hartholz handelt.

4.2.3 Nachhaltige Produkte

Produkte, die einen Nachhaltigkeitsanspruch wie „organische Baumwolle“, „ohne Lebendrupf“ oder ähnliches geltend machen, müssen in einer zertifizierten Fabrik produziert werden und gemäß einem glaubwürdigen Nachhaltigkeitsstandard gekennzeichnet und zertifiziert sein, z. B.:

- Bluesign®
- EU Ecolabel
- Fairtrade
- Forest Stewardship Council® (FSC®)
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST
- OEKO-TEX® MADE IN GREEN
- Organic Content Standard (OCS)
- Responsible Down Standard (RDS)
- Responsible Wool Standard (RWS)

4.3 Tierwohlanforderungen

4.3.1 Pelze und Pelzbesätze

Der Lieferant stellt sicher, dass er keine Pelzprodukte gemäß der folgenden Definition an GALERIA liefert: Mit „Pelz“ sind Tierhäute oder Teile von Tierhäuten, mit denen Fell oder Pelzfasern verbunden sind, sei es im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustand oder das Fell eines Tieres, das allein zur Gewinnung des Pelzes getötet wurde, gemeint. Sofern der Lieferant Produkte, die Lammfell enthalten, an GALERIA liefert, kann er sicherstellen, dass das gelieferte Lammfell ausschließlich von Nebenprodukten der Nahrungsmittelindustrie stammt. Der Lieferant verpflichtet sich, GALERIA auf Aufforderung das Land zu nennen, in dem die Tiere gehalten und geschlachtet wurden.

4.3.2 Angora

Der Lieferant stellt sicher, dass keine Produkte an GALERIA geliefert werden, die Angorawolle enthalten.

4.3.3 Schafwolle – Merino

Der Lieferant stellt sicher, dass Wollprodukte, die an GALERIA geliefert werden, keine Wolle von Schafen enthalten, die der so genannten Mulesing-Methode unterzogen wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, GALERIA auf Aufforderung das Land zu nennen, aus dem die Wolle stammt. Für Wolle aus Australien ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Mulesing-Methode nicht zur Anwendung gekommen ist. GALERIA überprüft diesen und überzeugt sich davon, dass die hierin formulierten Anforderungen erfüllt sind. Ein Produkt, das gemäß einem der folgenden Standards gekennzeichnet und zertifiziert wurde, wird von GALERIA ohne weiteren Nachweis als konform mit den Anforderungen betrachtet:

- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- Organic Content Standard (OCS)
- Responsible Wool Standard (RWS)

4.3.4 Daunen und Federn

Lieferanten, die Produkte an GALERIA liefern, die Daunen/Federn enthalten, stellen sicher, dass diese Produkte keine Daunen/Federn enthalten, die aus Stopfhaltung oder Lebendrupf, sondern ausschließlich aus dem Rupfen von toten Tieren gewonnen wurden. Als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an Daunen akzeptieren wir die folgenden Standards:

- Downpass
- Global Traceable Down Standard (Global TDS)
- Responsible Down Standard (RDS)

Ein Produkt, das gemäß einem dieser Standards gekennzeichnet und zertifiziert wurde, wird von GALERIA ohne weiteren Nachweis als konform mit den Anforderungen betrachtet. Daunenmäntel von Eigenmarken müssen nach dem Responsible Down Standard (RDS) zertifiziert sein.

4.3.5 Leder von exotischen Tieren

Lieferanten von Lederprodukten stellen sicher, dass kein Leder von exotischen Tieren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Schlange, Alligator, Krokodil und Eidechse, enthalten ist. Der Lieferant verpflichtet sich, GALERIA auf Aufforderung das Tier zu nennen, von dem das verarbeitete Leder stammt.

5 Weitere Richtlinien

5.1 Sanktionen für Lieferanten am europäischen Markt

Falls erforderlich, ergreifen die Vereinten Nationen („VN“) oder die EU Maßnahmen für die Unterbrechung und Reduzierung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu Drittländern, um die Zielsetzungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu erreichen. Der VN-Sicherheitsrat und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) legen jeweils konsolidierte Sanktionslisten vor, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Listen finden sich auf der Website des VN-Sicherheitsrats bzw. der Europäischen Kommission: [United Nations Security Council Consolidated List | United Nations Security Council](#); [Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions - Data Europa EU](#) und [EU Sanctions Map](#).

GALERIA begründet keinerlei Geschäftsbeziehungen mit Ländern oder Lieferanten, die auf den Sanktionslisten geführt werden oder ihrerseits mit sanktionierten Zulieferern oder Unterauftragnehmern Geschäfte führen. Der Lieferant versichert, dass

(a) er bei Aufnahme einer geschäftlichen Beziehung mit GALERIA weder selbst noch seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer Gegenstand von Sanktionen sind und

(b) weder er noch seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer Geschäfte mit Sanktionierten, sanktionierten Ländern oder über sanktionierte Produkte tätigen und

(c) er seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet hat. Der Lieferant ist verpflichtet, im Laufe der Geschäftsbeziehung regelmäßig und ggf. anlassbezogen die Sanktionslisten auf Änderungen zu prüfen, damit sichergestellt ist, dass weder er noch seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer auf Sanktionslisten stehen oder Geschäfte mit Sanktionierten, sanktionierten Ländern oder über sanktionierte Produkte tätigen.

Darüber hinaus hat der Lieferant seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten. Sollte sich anlassbezogen oder im Rahmen der Überprüfungen ergeben, dass der Lieferant, seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer Gegenstand von Sanktionen sind oder mit Sanktionierten, sanktionierten Ländern oder über sanktionierte Produkte Geschäfte tätigen, hat der Lieferant GALERIA unverzüglich zu informieren. GALERIA ist in diesem Falle berechtigt, die geschäftliche Beziehung so anzupassen, dass kein Verstoß gegen bestehende Sanktionen erfolgt oder – sollte dies nach alleinigem Ermessen von GALERIA nicht mit angemessenem wirtschaftlichem Aufwand möglich sein – als ultima ratio die Geschäftsbeziehung unmittelbar einzustellen.

5.2 Zusätzliche Dokumentationsanforderungen

Das Unternehmen toleriert keinen rechtswidrigen Umschlag von Waren. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Office of Foreign Assets Control (OFAC) und EAD kann GALERIA von Anbietern verlangen, dass sie Aufzeichnungen zur Bestätigung des Ursprungslands vorlegen. Das Unternehmen kann außerdem die Vorlage von Aufzeichnungen verlangen, die Informationen in Bezug auf, unter anderem, Aktivitäten von Unterauftragnehmern und Prüfungen von an das Unternehmen verkauften Materialien/Produkten enthalten.

6 Social-Compliance-Standards für GALERIA-Eigenmarken

GALERIA hat sich dazu verpflichtet, das Geschäft auf ethische und sozial verantwortungsbewusste Weise zu führen. Wir berücksichtigen dabei stets die ethischen Grundsätze von Vertrauen, Teamarbeit, Ehrlichkeit und Respekt. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie zu der kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen und unsere Anforderungen erfüllen. Unser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle Geschäftspartner, die GALERIA mit Waren und Dienstleistungen beliefern. Es wird von Lieferanten außerdem erwartet, dass sie sicherstellen, dass ihre Zulieferer und Unterauftragnehmer den Verhaltenskodex für Lieferanten kennen und sich daran halten. Zusätzlich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex müssen die Lieferanten alle gesetzlichen Anforderungen und die Standards ihrer Branche in jedem Land, in dem sie Geschäfte machen, erfüllen. Wenn die Branchenstandards strenger sind als die gesetzlichen Anforderungen, empfehlen wir die Einhaltung des höheren Standards. Lieferanten für Eigenmarken müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen von GALERIA erfüllen, was unter anderem die Offenlegung der Fabriken, die Teilnahme an Fabrik-Audits und die dazugehörige Dokumentenprüfung umfasst. Die Lieferanten haben entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Social-Compliance-Standards sind Bestandteil des GALERIA-Verhaltenskodex für Lieferanten, der dem amfori BSCI-Verhaltenskodex entspricht (<https://www.amfori.org>).

6.1 Die amfori Business Social Compliance Initiative (amfori BSCI)

amfori BSCI ist eine europäische mitgliederbasierte Organisation, die eine gemeinsame einheitliche Social-Compliance-Plattform verwaltet. GALERIA ist Gründungsmitglied der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI), die sich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der internationalen Lieferkette verschrieben hat. amfori BSCI ist der von GALERIA bevorzugte Audit-Standard. Fabriken aus Hochrisikoländern werden nach den amfori BSCI-Standards geprüft und erhalten laufende Unterstützung zur Implementierung verbesserter Arbeitsbedingungen, unter anderem durch Schulungsprogramme.

6.2 Länderklassifizierungssystem

Unser Länderrisikoklassifizierungssystem wird durch amfori BSCI definiert. Die aktuelle Länderklassifizierung ist für amfori BSCI-Mitglieder auf amfori Insights zu finden oder in einem Dokument unter folgendem Link öffentlich zugänglich: <https://www.amfori.org/resources>. Die Klassifizierung basiert unter anderem auf dem Bertelsmann Transformation Index und dem Global Corruption Barometer von Transparency International. GALERIA produziert nicht in Ländern mit schwerwiegendem Risiko gemäß der amfori BSCI-Klassifizierung, z. B. Nordkorea, Somalia, Südsudan, Syrien oder Jemen.

6.3 International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry

Das Abkommen ist eine rechtlich bindende Verpflichtung zur Verbesserung der Arbeits- und Gebäudesicherheit in Textilfabriken in Bangladesch. Das Abkommen wurde 2013 von Unternehmen der Bekleidungsindustrie und weiteren Stakeholdern beschlossen, wie der Regierung von Bangladesch, NGOs und Gewerkschaften. GALERIA hat das Abkommen 2013 sowie die Nachfolge-Abkommen 2018 und 2021 unterzeichnet. Die Abkommen haben das Ziel, die Gebäudesicherheit in der Textilindustrie in Bangladesch wesentlich zu verbessern und somit einen positiven Einfluss auf die lokalen Arbeitsbedingungen zu nehmen. Lieferanten mit Fabriken in Bangladesch sind aufgefordert, an den Gebäudeinspektionen und

Sicherheitsschulungen gemäß dem Abkommen teilzunehmen und entsprechende Inspektions- und Korrekturpläne vorzulegen. Wir erwarten außerdem von den Fabriken, dass sie zeitnah Aktionspläne gemäß dem Abkommen vorlegen, um damit den Fortschritt ihrer Korrekturpläne zu belegen. Im Abkommen von 2021 verpflichteten sich die Vertragsteilnehmer zudem erstmalig, an einer Prüfung der Ausweitung des Accord auf mögliche weitere Länder teilzunehmen. Weitere Informationen über das Abkommen finden Sie auf <https://internationalaccord.org>.

6.4 Unsere Nachhaltigkeitsrichtlinie

Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden Lieferanten in Bezug auf ihre Social Compliance überprüft. Sie nehmen wie folgt am Social-Compliance-Programm von GALERIA teil:

1. Offenlegung der Namen, Anschriften und Länderstandorte von Fabriken
2. Teilnahme am amfori BSCI-Audit oder einem anderen genehmigten Audit durch Dritte
3. Kontinuierliche Korrektur- oder Behebungsmaßnahmen zum Erreichen der Anforderungskonformität

6.4.1 Offenlegung von Fabriken

Lieferanten sind verpflichtet, den Namen und die Anschrift jeder Fabrik, mit der sie zusammenarbeiten, offenzulegen und die Anbieter- und Fabrikdaten in die von GALERIA vorgegebene Anbieter-Compliance-Datenbank einzugeben. Die vollständige und richtige Offenlegung ist erforderlich, um GALERIA dabei zu unterstützen, die gesetzlich geforderte vollumfängliche Transparenz und Sichtbarkeit innerhalb der Lieferkette zu gewährleisten. Wir erkennen an, dass die Aufstellung der Fabriken von Lieferanten sich aufgrund von Marktbedingungen oder saisonalen Schwankungen ändern kann. Es ist unerlässlich, dass Lieferanten alle Änderungen an der Liste ihrer Fabriken GALERIA so schnell wie möglich mitteilen. Sobald ein Lieferant die Social-Compliance-Genehmigung erhalten hat, kann er mit der Produktion beginnen oder einen Auftrag von GALERIA ausführen.

6.4.2 Social-Compliance-Audits

Das Audit ist eine wichtige Komponente des Social-Compliance-Programms von GALERIA. Beim Audit geht es um die Verifizierung von Informationen sowie um Einblicke in den betrieblichen Ablauf und die Frage, ob ein Zulieferer die Standards von GALERIA erfüllt. Die im Rahmen eines Social-Compliance-Audits gesammelten Informationen können für rechtliche Zwecke wie Zollanforderungen sowie zur Bestätigung des Ursprungslands von Produkten verwendet werden.

Die Kosten für das Social-Compliance-Audit werden von den Lieferanten getragen und variieren je nach Standort und Größe der Produktionsstätte, der Art des angewandten Audit-Standards und der gewählten Prüfgesellschaft. Auditergebnisse müssen rechtzeitig vor Produktionsbeginn vorliegen. Standardmäßig erwartet GALERIA mindestens „semi-announced“-Audits.

6.4.2.1 amfori BSCI-Audits

Das amfori BSCI-Audit ist der von GALERIA favorisierte Audit-Standard.

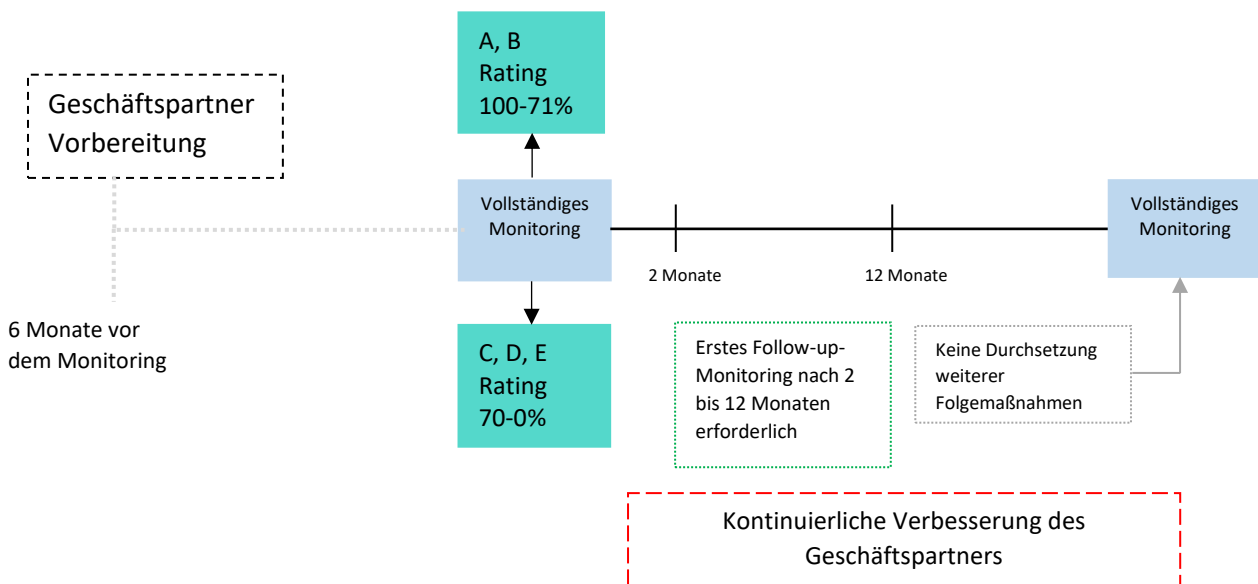
6.4.2.2 Weitere akzeptierte Audit-Standards

Neben amfori BSCI-Audits akzeptiert GALERIA die nachfolgend aufgeführten Audit-Standards von akkreditierten Drittorganisationen:

- Ethical Trading Initiative (ETI) gemäß SMETA-Standard
- Fair Labor Association (FLA)
- Fair Wear Foundation (FWA)
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- International Council of Toy Industries (ICTI)
- Responsible Business Alliance (RBA)
- Responsible Jewellery Council (RJC)
- Social Accountability International (SAI/SA8000)
- Sustainable Apparel Coalition (SAC)

Die obige Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht allgemein gültig. Es liegt in der Verantwortung des Vendor-Compliance-Managements zu entscheiden, ob ein alternativer Audit-Bericht akzeptiert werden kann. Fabriken ohne gültigen anerkannten Audit-Bericht dürfen für GALERIA-Produkte nicht verwendet werden. Fabriken, bei denen es Korrekturbedarf gibt, müssen Verbesserungen der Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist nachweisen.

Prozess in Anlehnung an amfori für Produzenten, die Eigenmarken für GALERIA herstellen:



6.4.2.3 Kontinuierliche Verbesserung

Kontinuierliche Verbesserung ist ein Kernwert des amfori BSCI-Systems. Wir erwarten von unseren Lieferanten und deren Fabriken, dass sie die Arbeitsbedingungen in ihren Unternehmen und Lieferketten kontinuierlich

verbessern. Für Fabriken mit einem Audit-Rating gleich oder niedriger als „C“ = Akzeptabel („D“ oder „E“) sollte ein „amfori BSCI Audit“ innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der vorherigen amfori-Überwachung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, dieses nachfolgende „amfori BSCI Audit“ eher als 12 Monate durchführen zu lassen, wenn z. B. erkennbar ist, dass Verbesserungen bereits durchgeführt werden konnten oder im Falle einer vorherigen Zero-Tolerance-Beurteilung. GALERIA strebt an, dass die Fabriken ihre Verbesserungsmaßnahmen zu den kritischen Ergebnissen aus den Audit-Berichten auf der „amfori Sustainability Platform“ hinterlegen und entsprechend dem Grad des Fortschritts benoten (NOT COVERED - COVERED - COMPLETED). Der „Continuous Improvement Plan“ ist für alle auf der Plattform verbundenen Mitglieder sichtbar.

6.4.2.4 Zutrittsverweigerung und/oder Audit-Abbruch

Wird der Zutritt am Tag des Audits verweigert, wird der Fabrik dennoch die volle Audit-Gebühr in Rechnung gestellt, zusätzlich zu den nicht erstattungsfähigen und bereits entstandenen Reisekosten. Eine Zutrittsverweigerung ist eine Situation, in der dem Prüfer der Zutritt zum Werk vollständig oder teilweise verwehrt wird oder er daran gehindert wird, Einzelgespräche mit Mitarbeitern zu führen und/oder die Aufzeichnungen (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnungsunterlagen, Stempelkarten usw.) einzusehen. Falls eine Fabrik eine Mitteilung von einer Behörde vor Ort über Versorgungsausfälle erhält, z. B. Stromausfälle oder Unterbrechungen der Wasserversorgung, liegt es in der Verantwortung der Fabrik, den zuständigen Prüfer sofort zu kontaktieren, um alternative Absprachen zu treffen.

6.4.2.5 Audit-Nachbereitung

Nach dem Audit sollten die Lieferanten die gesamte Dokumentation, einschließlich der Audit-Ergebnisse, sorgfältig prüfen. Das Thema Social Compliance ist nach dem Audit nicht beendet. Lieferanten sind verantwortlich für die Diskussion der Ergebnisse mit der Fabrik sowie für die Festlegung der nächsten Schritte. Falls es Korrekturmaßnahmen zu ergreifen gilt, erhält die Fabrik Vorschläge von der Prüfgesellschaft in Bezug auf festgestellte Verstöße und den erwarteten Zeitrahmen für die Umsetzung von Änderungen zum Nachweis der Regelkonformität. Korrekturmaßnahmen sind vor dem nächsten Audit-Termin auszuführen. Ein Folge-Audit wird geplant, um zu überprüfen, ob die Korrekturmaßnahmen abgeschlossen sind. Neben der Vorlage von Korrekturplänen sind Fabriken, die im BSCI-Audit eine Bewertung von C, D, E oder nicht konform erhalten haben, aufgefordert, vor dem nächsten Audit entsprechende Schulungsmaßnahmen zu absolvieren. Diese Schulungen stehen den Fabriken kostenlos zur Verfügung und umfassen Informationen zur Umsetzung des Korrekturplans. Die erneute Fabrikfreigabe setzt eine Teilnahme an der Schulung voraus.

7 GALERIA-Verhaltenskodex für Lieferanten

Alle Zulieferer müssen sich an den Verhaltenskodex von GALERIA halten, der dem amfori BSCI-Verhaltenskodex entspricht. Lieferanten, die gegen diesen Kodex verstoßen, wird eine angemessene Frist eingeräumt, um festgestellte Verstöße zu beheben. Werden solche Verstöße nicht behoben, so kann dies zur Unterbrechung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen, bis der Lieferant die Vorgaben vollumfänglich erfüllt.

7.1 Geltungsbereich

Das Social-Compliance-Programm von GALERIA ist für inländische und ausländische Importlieferanten, die Eigenmarken produzieren, vorgeschrieben. Lieferanten müssen ihre Fabriken offenlegen und an den Fabrik-Audits teilnehmen. Das bedeutet, dass jeder Produzent vor Produktionsbeginn von GALERIA genehmigt werden muss.

Lieferanten, die die Fabrikstandorte, an denen Waren für GALERIA produziert werden, falsch und/oder nicht vollständig nennen, müssen mit der Stornierung von Aufträgen auf ihre Kosten und/oder der Kündigung der Geschäftsbeziehung durch GALERIA rechnen. Die regelmäßige Überprüfung der Produzenten ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Frist, für die eine Fabrik die Genehmigung erhält, hängt vom Ursprungsland, vom Audit-Verlauf und von der Audit-Bewertung ab. Solange ein Lieferant Waren für GALERIA bereitstellt, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass die Audits der Produktionsstätten auf dem aktuellen Stand sind.

7.2 Einhaltung der lokalen Gesetze und Vorschriften

Lieferanten/Produzenten müssen sich an alle Gesetze und Vorschriften halten, die in dem Land gelten, in dem die Ware hergestellt wird. Falls ein Produzent gegen das vor Ort geltende Recht verstoßen hat, müssen umgehend geeignete Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden, z. B.:

- Erstellung eines Korrekturmaßnahmenplans
- Einladungen zu Schulungen oder Trainings
- Stornierung von Bestellungen
- Beendigung der Beziehung zum Lieferanten
- Einleitung rechtlicher Schritte gegen die betroffenen Parteien

7.3 amfori BSCI-Verhaltenskodex

Der GALERIA-Verhaltenskodex für Lieferanten entspricht der aktuell gültigen Version des amfori BSCI-Verhaltenskodex. Zusätzlich zur Einhaltung dieses Kodex müssen die Lieferanten alle für sie relevanten gesetzlichen Anforderungen und Branchenstandards erfüllen. Falls die Branchenstandards strenger sind als die gesetzlichen Anforderungen, empfehlen wir die Einhaltung des höheren Standards.

7.4 Null-Toleranz-Verstöße

Menschenrechtsverletzungen und Verhaltensweisen von Unternehmen, die die Unabhängigkeit der Prüfung gefährden könnten, sind von regulären Feststellungen zur sozialen Leistung zu unterscheiden und können als mögliche Fälle von Null-Toleranz eingestuft werden.

Null-Toleranz-Verstöße sind:

Kinderarbeit

- Arbeiter, die jünger als 15 Jahre sind (oder das im Land geltende gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben)
- Arbeiter unter 18 Jahren, die Zwangsarbeit leisten

Zwangsarbeit

- Arbeitnehmern nicht zu erlauben, den Arbeitsplatz zu verlassen oder sie zu Überstunden gegen ihren Willen zu zwingen
- Einsatz von Gewalt oder Androhung von Gewalt zur Einschüchterung von Arbeitnehmern, um sie zur Arbeit zu zwingen

Unmenschliche Behandlung

- Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, körperliche Bestrafung (einschließlich sexueller Gewalt), psychische oder physische Nötigung und/oder verbaler Missbrauch

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Arbeitsschutzverstöße, die eine unmittelbare und erhebliche Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und/oder des Lebens der Arbeiter darstellen

Unethisches Verhalten

- Versuchte Bestechung von Prüfern
- Vorsätzliche Falschdarstellung innerhalb der Lieferkette (z. B. das Verbergen von Produktionsstätten, Fehlen einer Gewerbeerlaubnis und das absichtliche Angeben einer zu geringen Mitarbeiterzahl)

Nicht autorisierte Unterauftragsvergabe und Heimarbeit

- Nicht autorisierte Unterauftragsvergabe oder nicht autorisierte Heimarbeit sind weitere Null-Toleranz-Verstöße für GALERIA. Dabei ist es unerheblich, ob die Ware produziert wird, sich im Transport befindet oder in den Geschäften liegt. Waren von Fabriken, an denen Null-Toleranz-Verstöße festgestellt werden, werden auf Kosten des Lieferanten abgelehnt oder zurückgerufen.

7.5 Transparenz

Basierend auf dem amfori BSCI-Verhaltenskodex sind Zulieferer verpflichtet, transparent bezüglich folgender Aspekte ihrer Arbeit zu sein:

- Identifizierung, Prävention und Behebung von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt
- Aktives Informieren aller Beteiligten über kritische Vorfälle
- Wirksamkeit von Maßnahmen zur Behebung der negativen Auswirkungen auf die Werte und Prinzipien des amfori BSCI-Verhaltenskodex

In Übereinstimmung mit dem amfori BSCI-Verhaltenskodex erwartet GALERIA von Zulieferern nicht nur, dass diese sich an die Vorgaben des Kodex halten, sondern aktiv ihre Arbeiter über die Inhalte informieren (z. B. durch Schulungen), damit sie Verstöße erkennen und bei Bedarf entsprechend schnell handeln können.

Wenn erforderlich, sind Produzenten zudem verpflichtet, angeforderte Unterlagen zur Prüfung vorzulegen, z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten, Arbeitszeitnachweise, Ausweispapiere, Altersnachweise. Ungereimtheiten werden als gefälschte Dokumente betrachtet.

7.6 Unterauftragnehmer

In Situationen, in denen die Produktion aufgrund von unvorhergesehenen Umständen verlegt werden muss, ist der Lieferant verpflichtet, GALERIA im Vorfeld alle Unterauftragnehmer zur Genehmigung zu benennen. Der Unterauftragnehmer ist aufgefordert, einen gültigen und von GALERIA anerkannten Auditbericht vorzulegen. Auf Grund dessen entscheidet GALERIA über eine Ausnahmegenehmigung.

7.7 Heimarbeit

Lieferanten dürfen grundsätzlich Heimarbeitende einsetzen, sofern für diese dasselbe Maß an Schutz, einschließlich Arbeitsschutz, Löhne usw., wie für die Mitarbeitenden in der Fabrik gewährleistet wird. Kinderarbeit ist streng verboten. Auf Aufforderung hat der Lieferant die vollständigen Angaben des Unterauftragnehmers, einschließlich Standort, sowie den prozentualen Anteil und die Art der von diesem ausgeführten Arbeiten im Vorfeld offenzulegen. Wenngleich ein Audit nicht für alle Heimarbeitenden erforderlich ist, ist GALERIA in Situationen, in denen eingeschränkte Transparenz oder ein hohes Risiko besteht, berechtigt, ein vollständiges Audit am Heimarbeitsstandort anzufordern, um die Einhaltung des Verhaltenskodex sicherzustellen.

8 Beschwerdemechanismus

Zur Übermittlung von Beschwerden bietet GALERIA folgende Alternativen an:

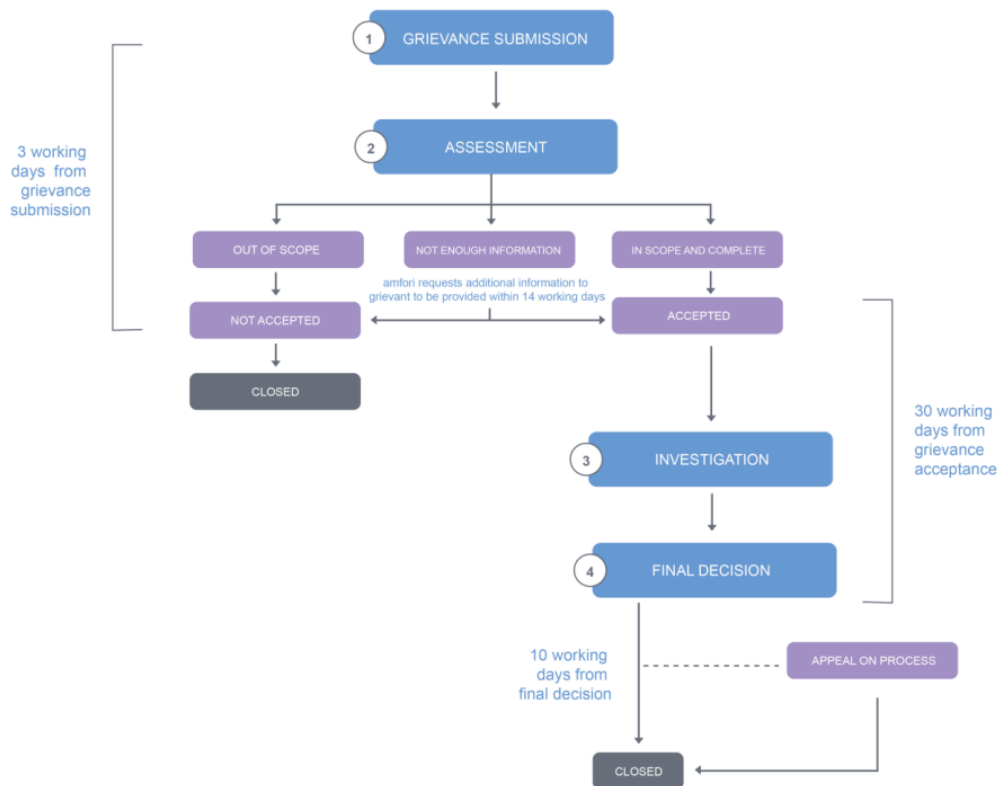
- Externer Beschwerdemechanismus von amfori
- Direkte GALERIA-Beschwerdekanäle

Darüber hinaus verlangt GALERIA von Lieferanten, dass diese ihre Beschäftigten über die nachfolgend beschriebenen Beschwerdemöglichkeiten angemessen informieren.

8.1 Externer Beschwerdemechanismus von amfori

Produzenten, die amfori-Business-Partner sind, aber über keinen eigenen Beschwerdemechanismus verfügen, können den externen Beschwerdemechanismus von amfori nutzen ([amfori](#)). Der externe Beschwerdemechanismus von amfori stellt Einzelpersonen oder Unternehmen eine Plattform bereit, um Beschwerden über empfundene oder tatsächliche Vorgänge sowie falsche oder unfaire Behandlung einzureichen. Alle Beschwerden werden vom amfori-Sekretariat geprüft, das sich um eine faire, zeitnahe und objektive Lösung bemüht.

amfori Grievance Mechanism Process



8.2 Direkte GALERIA-Beschwerdemeldekanäle

Für Produzenten bietet GALERIA unter der E-Mail-Adresse vendor.compliance@galeria.de auch eine direkte Möglichkeit, entsprechende Beschwerden mitzuteilen. Auf jede Beschwerde erfolgen eine zeitnahe Reaktion inkl. Dokumentation sowie ein Maßnahmenplan zur Beseitigung des Missstandes.

Wer einen Verdacht auf schwerwiegende Rechtsverstöße oder Fehlverhalten mitteilen möchte, kann sich alternativ vertrauensvoll an den GALERIA-Ombudsmann, Herrn Rechtsanwalt Dr. Buchert, wenden. Herr Dr. Buchert unterliegt der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und wahrt die Vertraulichkeit und auf Wunsch der Hinweisgeber jederzeit deren Anonymität gegenüber dem Unternehmen. Die Klärung des Sachverhalts wird durch interne Stabsstellen vorgenommen, die Hinweise grundsätzlich streng vertraulich unter Wahrung der Betroffenenrechte behandeln.

Herr Dr. Buchert fungiert als Meldestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und interne Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

Herrn Dr. Buchert können Sie wie folgt erreichen:

Rechtsanwalt Dr. Rainer Buchert

Kaiserstraße 22, 60311 Frankfurt am Main

Telefon: [069-710 3333 0](tel:069-71033330) oder [06105-921355](tel:06105-921355)

Fax: 069-710 34444

E-Mail: dr-buchert@dr-buchert.de

Online-Meldeformular (mehrsprachig verfügbar): <https://www.ombudsperson-frankfurt.de/de/kontaktformular/>

Vertretung: Rechtsanwalt Dr. Buchert wird von Rechtsanwältin Dr. Caroline Jacob aus der gleichen Kanzlei vertreten.

Bei Hinweisen auf strafrechtlich relevante Compliance-Verstöße (z. B. Kartellrecht oder Korruption) oder unter einem anderen Gesichtspunkt als Rechtsverstöße einzustufende Verhaltensweisen steht zusätzlich folgende Kontaktadresse zur Verfügung: compliance@galeria.de. GALERIA prüft alle Beschwerden sorgfältig und ahndet nachgewiesenes Fehlverhalten konsequent.